

839 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1981 10 13

Regierungsvorlage**Bundesgesetz vom XXXXX, mit dem das Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetz 1962 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetz 1962, BGBl. Nr. 289, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 151/1980, wird geändert wie folgt:

1. In der Tarifpost 11 werden die unter lit. a in der Spalte „Höhe der Gebühren“ bestimmten Gebührenbeträge erhöht:

von 40 S auf 80 S,
von 10 S auf 20 S.

2. In der Tarifpost 12 werden die unter I lit. a Z 1 und 2, unter I lit. c Z 1, 2 und 3 sowie unter II lit. b in der Spalte „Höhe der Gebühren“ bestimmten Gebührenbeträge erhöht:

von 200 S auf 400 S,
von 400 S auf 800 S,
von 100 S auf 200 S,
von 200 S auf 400 S,
von 300 S auf 600 S,
von 150 S auf 300 S.

3. In der Tarifpost 15 werden die unter lit. a, unter lit. b Z 1 und 2 sowie unter lit. c in der Spalte

„Höhe der Gebühren“ bestimmten Gebührenbeträge erhöht:

von 50 S auf 100 S,
von 50 S auf 100 S,
von 100 S auf 200 S,
von 10 S auf 20 S.

4. In der Tarifpost 16 wird der unter lit. b in der Spalte „Höhe der Gebühren“ bestimmte Gebührenbetrag erhöht:

von 30 S auf 60 S.

5. In der Tarifpost 17 werden die unter lit. a und b in der Spalte „Höhe der Gebühren“ bestimmten Gebührenbeträge erhöht:

von 250 S auf 500 S,
von 100 S auf 200 S.

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1982 in Kraft.

(2) Es findet auf alle Schriften und Amtshandlungen Anwendung, bezüglich deren der Anspruch auf die Gebühr nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes begründet wird.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

VORBLATT

Durch die vorgeschlagene Regelung sollen Gerichtsgebühren, die seit dem 10. Juni 1963 gelten (Bundesgesetz vom 29. Mai 1963, BGBl. Nr. 119), nachgezogen werden. Bei gleichbleibendem Verwaltungsaufwand sind Mehreinnahmen von jährlich etwa 30 Mill. S zu erwarten.

Erläuterungen

Die von der vorgeschlagenen Regelung erfaßten Gerichtsgebühren gelten seit dem 10. Juni 1963 (Bundesgesetz vom 29. Mai 1963, BGBl. Nr. 119) in unveränderter Höhe. Für sie gilt die wiederholte Empfehlung des Rechnungshofes, im Hinblick „auf die seither eingetretene Kaufkraftänderung und die gestiegenen Aufwendungen für die Gerichte . . . eine entsprechende Erhöhung der festen Gerichtsgebühren in die Wege zu leiten“ (s. ua. P 31.15.2.1. des Tätigkeitsberichtes für das Verwaltungsjahr 1975), im besonderen, weil es sich dabei um feste Gebühren bzw. Pauschalgebühren handelt, die vom Streitwert unabhängig sind.

Die vorgeschlagene Nachziehung (Verdopplung) liegt unter dem Prozentsatz, um den sich seit dem 10. Juni 1963 der Verbraucherpreisindex bzw. die Aufwendungen für die Gerichte erhöht haben. Sie kann daher als eine mäßige Erhöhungsmaßnahme qualifiziert werden.

Von der Nachziehung werden die Gerichtsgebühren für Grundbuchsauszüge, Abschriften und Ergänzungen (TP 11 lit. c) sowie für die Registerauszüge (TP 12 III), die ebenfalls seit dem 10. Juni 1963 in Geltung stehen, ausgenommen; hiedurch werden die Umstellung des Grundbuchs auf EDV und die sonstigen Rationalisierungsmaßnahmen (etwa die Fotokopie), die diesbezüglich im Bereich der Justizverwaltung eingeführt worden sind, berücksichtigt.

Zu den Eingabengebühren nach TP 11 lit. a ist überdies festzuhalten, daß zum Teil Gebührenbefreiungsvorschriften gelten, die auch diese Eingabengebühren erfassen. Durch die vorgesehene Erhöhung der Gerichtsgebühren im Strafverfahren auf Grund von Privatanklagen (TP 15 bis 17) werden die Parteien, die der Verfahrenshilfe bedürftig sind, nicht belastet werden (vgl. §§ 8 und 9 GJGeb-Ges. 1962).

Durch die vorgesehene Regelung ist bei gleichbleibendem Verwaltungsaufwand eine Erhöhung der Bundeseinnahmen von jährlich etwa 30 Mill. S zu erwarten, die angesichts der budgetären Gegebenheiten, im besonderen dem gestiegenen Aufwand der Gerichte, geboten ist.

Abschließend ist klarzustellen, daß die vorgesehenen Maßnahmen mit den in Art. IX der Zivilverfahrens-Novelle 1981, 669 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP, vorgesehenen; als kostenneutral gedachten Erhöhungen nicht identisch sind; dies wird bei den parlamentarischen Beratungen dieser Bestimmungen der Zivilverfahrens-Novelle 1981 zu berücksichtigen sein.

Die kompetenzrechtliche Grundlage ist Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG.